

Nicht aus dem Gesehungspreis kommt die Preistreiberei.

Der Kaufmann Theodor Stein hat eine Ware, mit der der allergrößte Wucher getrieben wurde, nämlich die Rinderuller aus Kautschuk, für 3 Kronen bis 360 Kronen das Stück gekauft und für 380 Kronen bis 450 Kronen verkauft. Das Bezirksgericht Josefstadt fand darin, daß Stein an dem Stück 80 bis 90 Heller verdient hat, trotzdem im Frieden der Preis des Ullers nur 30 Heller war, Preistreiberei und verurteilte ihn zu zweitausend Kronen Geldstrafe. Anderer Ansicht war das Berufungsgericht. Es fand nicht, daß Stein zu viel Gewinn gehabt habe, sondern es fand die Preistreiberei darin, daß er selbst die Ullers zu teuer bezahlt hat und sie deshalb zu teuer verkaufte. Das Berufungsgericht setzte aber die Strafe auf fünfhundert Kronen herab. Gegen die merkwürdige Auffassung, daß der Wucher nicht an dem gestraft werden soll, der ihn verübt hat, erhob die Generalprokuratur die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes und der Oberste Gerichtshof sprach auch Stein frei. Er erklärte, wegen Preistreiberei könne nur derjenige gestraft werden, der selbst auf Wuchergewinn ausgehe. — Das Vernünftige ist natürlich nicht geschehen: daß man die Lumpen gesucht hätte, die den Preis von 30 Heller auf drei Kronen hinausgetrieben hatten.